



3003 Bern, 7. August 2013

---

## Verfügung

In Sachen

### Flughafen Zürich AG

betreffend

**befristeter Weiterbetrieb des Parkhauses P5 während der Sanierung der übrigen Parkhäuser (Projekt-Nr. 13-04-018)**

**(Änderung der Plangenehmigungen vom 1. April 2009 und vom 4. April 2011)**

---

**stellt** das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Im Juli 2008 hatte die Flughafen Zürich AG (FZAG) ein Plangenehmigungsgesuch für die Erstellung von provisorischen Parkplätzen während der rund zehn Jahre dauernden Sanierung der Parkhäuser P1, P2 und P6 eingereicht. Sie begründete das Gesuch damit, dass während der Sanierung jeweils ca. 1 000 Parkplätze gleichzeitig gesperrt werden müssten. Mit Entscheid vom 1. April 2009 genehmigte das UVEK die temporäre Nutzung von insgesamt 1 000 provisorischen Parkplätzen an den Standorten Steinenbüel (P9, 654 Parkplätze), Bimenzältenstrasse (P12-100, 183 Parkplätze) und Knoten Fracht (P16, 163 Parkplätze), die an Tagen mit grossem Verkehrsaufkommen ausschliesslich von Angestellten der Luftfahrtunternehmen am Flughafen Zürich genutzt werden dürfen. Als Auflage verfügte das UVEK u. a. dass
  - der Personenverkehr auch in Verbindung mit den provisorischen Parkplätzen in die Berechnung des Modalsplits des Flughafens einfließen müsse;

- die Parkplätze entsprechend dem «Konzept zur Erreichung des Modalsplits» sowie der Massnahme L2 des Luft-Programms für den Kanton Zürich, 1996, zu bewirtschaften seien; und
  - auf den Parkplätzen Schranken anzubringen seien, falls deren Benützung durch Nichtberechtigte sonst nicht sichergestellt werden könne.
2. Im Dezember 2009 ersuchte die FZAG um Plangenehmigung für die Erweiterung des Parkhauses 6 um 1 585 Parkplätze als Realersatz für 1 810 bestehende Parkplätze in den Parkhäusern P5 und P40, die mit Inbetriebnahme der beantragten Erweiterung ausser Betrieb genommen werden sollten. Sie begründete das Vorhaben wie folgt: Das Projekt «The Circle», das am Butzenbühl entstehen solle, werde spätestens mit Beginn der Baumassnahmen die Parkhäuser P5 und P40 verdrängen. Der Ersatz dafür solle durch eine Erweiterung des Parkhauses 6 gegen Süden sichergestellt werden. Das UVEK genehmigte mit Verfügung vom 4. April 2011
- die Erweiterung des Parkhauses 6 Süd (P6-Süd) mit 1 309 Parkplätzen als Realersatz für die aufzuhebenden Parkplätze im P5;
  - den Weiterbestand des P40; sowie
  - den Abbruch des P5.

Zum Abbruch des P5 machte das UVEK folgende Auflagen:

- Das P5 ist auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des P6-Süd stillzulegen.
  - Spätestens zwei Jahre nach der Inbetriebnahme des P6-Süd muss mit den Abbrucharbeiten an der Gebäudestruktur begonnen worden sein. Beim Abbruch sind die einschlägigen Vorschriften zu Abfallwirtschaft und Entsorgung, Baulärm etc. einzuhalten.
3. Am 1. Juli 2013 stellte die FZAG ein Gesuch, mit dem sie einen befristeten Weiterbetrieb des P5 während der Parkhaussanierung beantragte.

Sie begründete das Vorhaben folgendermassen: Mit der Erteilung der Plangenehmigung vom 4. April 2011 zur Erweiterung P6-Süd sei die Auflage verbunden, das P5 bei Inbetriebnahme des erweiterten P6 ausser Betrieb zu nehmen und zwei Jahre später abzubauen. Am 6. August 2013 werde die Erweiterung P6-Süd eröffnet. Die Sanierungsarbeiten im P6 dauerten aber noch bis im Frühjahr 2014, was zur Folge habe, dass nicht alle Geschosse der neuen Erweiterung Süd dem Betrieb übergeben werden könnten. Anschliessend werde während ca. 3 Jahren das Parkhaus P1 saniert. Damit den Mitarbeitenden der Unternehmen am Flughafen Zürich in Spitzenzeiten auch während der Sanierungsarbeiten der Parkhäuser genügend Parkplätze zur Verfügung gestellt werden könnten, habe das UVEK am 1. April 2009 die Plangenehmigung für die temporäre Nutzung der provisorischen Parkplätze P9, P12-100 und P16 während der rund zehn Jahre dauernden Parkhaussanierungen erteilt.

Gemäss Plangenehmigungsgesuch für die Erstellung des P6-Süd sei der Abbruch des P5 als Vorbereitung für die Bauarbeiten des Projekts «The Circle» im Jahr 2012 geplant gewesen. Nach heutigem Kenntnisstand werde der Spatenstich für den Circle frühestens gegen Ende 2014 erfolgen. Damit würde das P5 während mindestens einem Jahr leer stehen, bevor es abgebrochen werde. Gleichzeitig würden die Flughafenangestellten an Spitzentagen auf die offenen Überlaufparkplätze (P9, P12-100, P16) umgeleitet. Solange das Parkhaus P5 nicht abgebrochen werde, erscheine die Nutzung der weiter entfernten offenen Parkplätze, die mit einem Shuttle-Bus bedient werden, weder zweckmässig noch sinnvoll.

Die FZAG beantragte deshalb, das P5 sei bis zu seinem Abbruch als Überlaufparkhaus für Mitarbeitende während der Parkhaussanierungen zu nutzen. Die Nutzung der offenen Parkplätze solle solange sistiert werden, als das P5 als Überlaufparkhaus betrieben werden könne. Sollte das P5 vor Abschluss der Sanierungsarbeiten in den Parkhäusern abgebrochen werden, falle die sistierte Nutzung der offenen Parkplätze P9, P12-100 und P16 automatisch dahin. Bis zum Abschluss der Parkhaussanierungen würden in diesem Fall wieder die offenen Parkplätze als Überlauf genutzt.

4. Da die Parkieranlagen als Flugplatzanlagen im Sinn von Art. 2 VIL<sup>1</sup> gelten und gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG<sup>2</sup> das UVEK für Plangenehmigungen zuständig ist, ist es auch für deren Änderung bzw. Anpassung der verfügbaren Auflagen zuständig. Als verfahrensleitende Behörde führt das BAZL für das UVEK das Verfahren durch.

Da es sich beim Vorhaben ausschliesslich um eine Änderung der Nutzungsbestimmungen für bereits vorhandene Bauten und Anlagen handelt, entschied das BAZL, für das Vorhaben sei ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG durchzuführen und hörte dazu am 5. Juli 2013 den Kanton Zürich an. Da das Vorhaben keine Umweltauswirkungen hat, konnte auf eine Anhörung des BAFU verzichtet werden.

5. Am 31. Juli 2013 stellte das Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen folgender angehörter Fachstellen zu:
  - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 29. Juli 2013;
  - Stadt Kloten, Baupolizei, vom 8. Juli 2013.

Das AfV schliesst sich den in den Stellungnahmen gestellten Anträgen an, ohne eigene zu formulieren.

Das AWEL hält fest, aus lufthygienischer Sicht seien gegen den Weiterbetrieb des P5 keine Einwände anzubringen, sofern die mit den bestehenden Genehmigungen verbundenen Auflagen (Modalsplit, Gesamtkontingent, etc.) eingehalten würden. Es weist aber

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

<sup>2</sup> Luftfahrtgesetz (LFG); SR 748.0

darauf hin, dass gemäss den eingereichten Unterlagen im P5 insgesamt 1 206 und somit 206 Parkplätze mehr zur Verfügung stünden, als auf den provisorischen Überlaufparkplätzen.

Es beantragt,

- die Anzahl zur Verfügung stehender Parkplätze im P5 dürfe diejenige der genehmigten provisorischen Überlaufparkplätze (1 000 PP) nicht übersteigen; und
- die Nutzung der provisorischen Überlaufparkplätze sei während des Weiterbetriebs des P5 zu sistieren.

Auch die Stadt Kloten erhebt keine Einwände gegen die befristete Weiternutzung des P5 und stellt folgende Anträge:

- Die Parkplätze P9, P12-100 und P16 müssten während der befristeten Nutzung des P5 als Überlaufparkplätze geschlossen werden; die Schliessung sei in Absprache mit der Baupolizei durch geeignete bauliche Massnahmen sicherzustellen; und
- mit den Abbrucharbeiten am P5 müsse nach wie vor spätestens zwei Jahre nach der Inbetriebnahme des P6-Süd begonnen werden, d. h. am 5. August 2015.

Die FZAG teilte am 7. August 2013 per E-Mail mit, dass sie zu den Auflagen keine Bemerkungen habe.

6. Zusammenfassend kommt das UVEK zum Schluss, dass
  - die befristete Nutzung des P5 als Überlaufparking für Angestellte der Luftfahrtunternehmen während der Sanierung der Parkhäuser bis zum 5. August 2015 genehmigt werden kann; und
  - die Anträge des AWEL und der Stadt Kloten den Auflagen aus den Plangenehmigungen vom 1. April 2009 und vom 4. April 2011 entsprechen. Sie sind zweckmässig und als Auflagen in den vorliegenden Entscheid zu übernehmen.
7. Die Gebühr für diese Verfügung richtet sich nach der GebV-BAZL<sup>3</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

8. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AfV, dem AWEL, sowie der Stadt Kloten zugestellt (mit normaler Post).

---

<sup>3</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

Gestützt auf diese Erwägungen wird

**verfügt:**

1. Die befristete Nutzung des P5 als Überlaufparking für Angestellte der Luftfahrtunternehmen während der Sanierung der Parkhäuser wird bis zum 5. August 2015 genehmigt.
2. Auflagen
  - 2.1 Die Anzahl zur Verfügung stehender Parkplätze im P5 darf diejenige der genehmigten provisorischen Überlaufparkplätze (1 000 PP) nicht übersteigen. Im P5 sind während der befristeten Weiternutzung 206 Parkplätze dauernd zu sperren.
  - 2.2 Die Parkplätze P9, P12-100 und P16 müssen während der befristeten Nutzung des P5 als Überlaufparking geschlossen werden. Die Schliessung hat in Absprache mit der Baupolizei Kloten zu erfolgen und ist durch geeignete bauliche Massnahmen sicherzustellen.
  - 2.3 Mit den Abbrucharbeiten am P5 ist spätestens zwei Jahre nach der Inbetriebnahme des P6-Süd zu beginnen, d. h. am 5. August 2015.
3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Die Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.
4. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
  - Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBO, Postfach, 8058 Zürich
5. Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):
  - Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
  - Amt für Verkehr, Stab, Recht und Verfahren, Postfach, 8090 Zürich;
  - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Postfach, 8090 Zürich;
  - Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

sign. Véronique Gigon  
Stellvertretende Generalsekretärin

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerdefrist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.